



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)  
Kirchenleitung und  
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

**Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK**

**Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:**

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 15. bis 17.10.2015 zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzten Änderungen der §§ 10 und 12 der Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO) – KO 110 (siehe Seiten 2 und 3 dieses Antrags: Neuer Text ist durch Fettdruck und Unterstreichung, weggefallener Text durch Streichung hervorgehoben).

**Begründung:**

1. Die 13. Kirchensynode 2015 hatte mit der Annahme des Leitantrages 800.01 beschlossen (siehe Protokoll im Synodalordner – Ordnungsnummer 011 – Seite 29):  
*[1.] Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten werden gebeten, eine Richtlinie zum Stellenplan zu erlassen und darin folgende Beurteilungskriterien für Stellenplanentscheidungen aufzunehmen:*
  - Gemeindegliederzahl, Gemeindestruktur und –entwicklung
  - Finanzkraft, Umlage und Umlageentwicklung: Versorgungspflicht und Berufsrecht korrespondieren miteinander, Finanzsituation in der Gesamtkirche und im Bezirk
  - geografische Lage und gemeindliches Umfeld, Bedeutung der Gemeinde an ihrem Ort
  - geschichtliche Entwicklung
  - missionarische und diakonische Bemühungen und Möglichkeiten
  - gemeindliche Schwerpunktsetzung
  - kirchliche Schwerpunktsetzung und flächendeckende pfarramtliche Versorgung in der SELK*[2.] Die 13. Kirchensynode befürwortet nachfolgende Änderungen in § 10 Pfarrerdienstordnung (PDO) (Kirchliche Ordnung Nr. 110). Sie bittet Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, eine darauf basierende Fassung des § 10 PDO zu erarbeiten, vorläufig in Kraft zu setzen und der 14. Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen.*  
*[3.] Diese Beschlüsse sollen die Stellenplan-Beschlussfassungen der 7. (1991) und der 8. (1995) Kirchensynode (abgedruckt in „Kirchliche Ordnungen“ Nr. 110 Seiten 20 u. 21) ersetzen.*
2. Die Richtlinie zum Stellenplan wurde auf der Herbstsitzung 2015 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verabschiedet und zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Sie ist diesem Antrag als Anhang zur Information beigelegt.
3. Die Erarbeitung der Änderungen zu § 10 PDO konnte ebenfalls zur Herbstsitzung 2015 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten abgeschlossen werden. Darin einbezogen wurde auch eine Ergänzung des § 12 PDO: Der bisherige Absatz wurde Absatz 1, des Weiteren wurde ein Absatz 2 neu eingefügt. Die Änderungen in den §§ 10 und 12 PDO wurden zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzt. Die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen hatten der vorläufigen Inkraftsetzung vorab zugestimmt.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/15/6.7.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, 9. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

*Michael Schätzel*

Geschäftsführender Kirchenrat

---

## **§ 10 Berufung in eine Gemeinde**

(1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent **vor Beginn der Vorbereitungen für die Neubesetzung** die Kirchenleitung zu unterrichten. **Die Kirchenleitung teilt dem zuständigen Superintendenten ihre grundsätzlichen Überlegungen zu einer Neubesetzung (insbesondere strukturelle, konzeptionelle und finanzielle Gesichtspunkte) mit und hört dazu die Kirchenvorstände des vakanten Pfarrbezirks.**

**Die Kirchenleitung kann zuvor zu grundsätzlichen Fragen einer Neubesetzung von den Kirchenvorständen der Gemeinden des betroffenen Pfarrbezirks und der Gemeinden aus dessen geografischem Umfeld sowie von den zuständigen Bezirksbeiräten schriftlich begründete Stellungnahmen verlangen.**

**Die Kirchenleitung kann (gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist für solche Stellungnahmen) zunächst eine gemeinsame Entscheidung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zu einer Veränderung des Stellenplans der SELK beantragen und abwarten.**

**Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten können eine Veränderung des Stellenumfanges (Vollzeit / Teilzeit) und das Ruhen von Berufungsrechten im Stellenplan auch ohne Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und den für diese zuständigen Bezirksbeiräten festlegen, wenn sie dies zur Sicherstellung der geistlichen Versorgung in der Gesamtkirche oder des Haushalts der Gesamtkirche für erforderlich halten.**

**Eine Mediation zwischen den Kirchenvorständen des vakanten Pfarrbezirks, dem zuständigen Bezirksbeirat sowie Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung kann von allen Genannten initiiert werden. Dabei benennen die drei Parteien je bis zu drei Vertreter. Diese einigen sich auf einen Mediator.**

**Enthält der Stellenplan insgesamt über 5% rechnerisch volle Stellen mehr als im Haushaltplan enthaltene Planstellen, kann die Kirchenleitung unabhängig von Stellenplanverfahren und -entscheidungen nach Anhörung der Kirchenvorstände des vakanten Pfarrbezirks und des zuständigen Bezirksbeirates festlegen, dass der Beginn von Berufungsbemühungen bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren nach Eintritt der Vakanz hinauszuschieben ist.**

**Nach Zustimmung der Kirchenleitung zu einer Besetzung der vakanten Pfarrstelle hat der zuständige Superintendent zusammen mit den Kirchenvorständen des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.**

(2) Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufungsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.

Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. **Der zuständige Superintendent informiert die Kirchenleitung spätestens sechs Wochen vor einer geplanten Beru-**

**fungversammlung über dieses Vorhaben.** Bei **Vor** der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und **bei der Wahl** Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.

Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.

...

## § 12 Berufung in einen besonderen Dienst der Kirche

**(1)** Die Kirchenleitung kann einen Pfarrer zu einem besonderen Dienst der Kirche auch auf Zeit berufen. Wird dieser Dienst in einer Gemeinde ausgeübt, so soll dieser Dienst zeitlich begrenzt werden.

**(2) Für die Berufung in eine im Stellenplan enthaltene Stelle des besonderen Dienstes der Kirche gilt § 10 Absatz 1 entsprechend. Für besondere Dienste außerhalb von Gemeinden entfällt die Beteiligung von Bezirksbeiräten und Superintendenten; anstelle der Kirchenvorstände sind die Vertreter kirchlicher Einrichtungen zu beteiligen.**

### Anhang:

---

#### RICHTLINIE ZUM STELLENPLAN der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

---

1. Die Kirchenleitung erstellt jährlich einen Stellenplan, den sie gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten verabschiedet. Hierzu reichen die Bezirksbeiräte über den jeweiligen Superintendenten jährlich bis zum 31. Juli bei dem Geschäftsführenden Kirchenrat ihre Anliegen zur Beibehaltung oder zur Änderung des geltenden Stellenplans ein.

2. Der Stellenplan enthält alle entgeltlichen Arbeitsstellen – besetzt oder unbesetzt – in der SELK unter Angabe der Einschränkungen der Besetzungsmöglichkeit (Teilzeit und / oder Ruhen des Berufungs- / Beschäftigungsrechts).

*(Steht eine Pastoralreferentin zur Beschäftigung bereit, prüft die Kirchenleitung im Einzelfall zusammen mit Pfarrbezirken und zuständigen Bezirksbeiräten / mit kirchlichen Einrichtungen, ob Stellen des Stellenplans – unter Beachtung der Regelungen der Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 113) – auch mit der Pastoralreferentin besetzt werden können.)*

3. Der Stellenplan nennt auch eine angemessene Gesamtzahl für besetzbare entgeltliche Ausbildungsstellen in konkret benannten Ausbildungsgängen, insbesondere für die zweite Ausbildungsphase von Pfarrern (Vikariat) und von Pastoralreferentinnen.

*(Die Kirchenleitung führt zusätzlich eine Liste aller Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die ihr gegenüber schriftlich ihre Bereitschaft zur Ausbildung in konkret benannten Ausbildungsgängen erklärt haben.)*

4. Der Stellenplan wird gegliedert nach Kirchenbezirken, Pfarrbezirken (unter Angabe der dazu gehörenden Gemeinden und Predigtplätze sowie der jeweiligen Zahlen der volljährigen und der minderjährigen Gemeindeglieder sowie der letzten bekannten AKK-Umlagebeträge) und übergemeindlichen Ämtern. Stellen für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis werden gesondert ausgewiesen.

5. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten treffen ihre Stellenplanentscheidungen im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GO, der für jeden Pfarrbezirk wenigstens eine (Vollzeit- oder Teilzeit-)Pfarrstelle vorsieht. Daneben gelten für Stellenplanentscheidungen insbesondere folgende Beurteilungskriterien:

- Gemeindegliederzahl, Gemeindestruktur und -entwicklung
- Finanzkraft, Umlage und Umlageentwicklung: Versorgungspflicht und Berufungsrecht korrespondieren miteinander, Finanzsituation in der Gesamtkirche und im Bezirk
- geographische Lage und gemeindliches Umfeld, Bedeutung der Gemeinde an ihrem Ort
- geschichtliche Entwicklung

- missionarische und diakonische Bemühungen und Möglichkeiten
- gemeindliche Schwerpunktsetzung
- kirchliche Schwerpunktsetzung und flächendeckende pfarramtliche Versorgung in der SELK

6. a) Die Reduzierung und die Aufstockung von Stellen-Umfängen (Vollzeit / Teilzeit), die Einrichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Stellen sowie das Ruhens von Berufungs- / Beschäftigungsrechten legen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten im Einvernehmen mit den unmittelbar betroffenen Gemeinden und den für diese zuständigen Bezirksbeiräten / mit den unmittelbar betroffenen kirchlichen Einrichtungen im Stellenplan fest.

b) Die Möglichkeit der Festlegung des Ruhens von Berufungs- / Beschäftigungsrechten und der Veränderung von Stellen-Umfängen ohne Einvernehmen mit Gemeinden und Bezirksbeiräten / mit kirchlichen Einrichtungen bleibt unter den in der Pfarrerdienstordnung geregelten Voraussetzungen unbenommen. Hinsichtlich Stellen für Angehörige von Berufsgruppen, die nicht zum Geltungsbereich der Pfarrerdienstordnung gehören, handeln Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten insoweit entsprechend.

c) Regelungen zum Ruhens von Berufungs- / Beschäftigungsrechten werden mit einer Befristung, einer auflösenden Bedingung oder zumindest mit einer Bestimmung über ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Beendigung des Ruhens versehen.

7. Bei der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Gemeinde- und Pfarrbezirkszusammenlegungen und -neugliederungen sind die „Richtlinien bei Gründung von Gemeinden und Pfarrbezirken“ (Kirchliche Ordnungen Nr. 1156) sowie die jeweiligen kirchenbezirklichen Regelungen zu beachten.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben gemeinsam auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Bleckmar vorstehende Richtlinie beschlossen und zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.